



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Aufnahmeverfahren Architektur und Städteplanung

(online 4.3.2020)

Verordnung des Rektorats über die Aufnahmeverfahren für die
Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung

Beschluss des Rektorates vom 27.2.2020

Nach Stellungnahme des Senats vom 29.1.2020

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 9/2020 vom 05.03.2020 (Ifd. Nr. 109)

GZ: 30002.51/002/2020

INHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	1
Präambel.....	1
Geltungsbereich.....	1
Anzahl der Studienplätze.....	2
2. Abschnitt: das Aufnahmeverfahren.....	2
Allgemeines.....	2
Online-Registrierung.....	3
Kostenbeitrag.....	4
Stufen des Aufnahmeverfahrens.....	4
Allgemeines.....	4
Erste Stufe: Motivationsschreiben.....	4
Zweite Stufe: Test.....	5
Reihung und Zulassung.....	6
Reihung.....	6
Zulassung.....	6
Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren.....	6
Quereinsteiger_innen.....	7
3. Abschnitt: Zuständigkeit und Inkrafttreten.....	7
Zuständigkeit.....	7
Inkrafttreten.....	7

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der im Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120 idgF.) verankerten kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung und der damit verbundenen Festlegung von Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien sowie der zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Technischen Universität Wien für die Periode 2019 bis 2021 geschlossene Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt 2018, 30. Stk., Nr. 368). Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurde die Anzahl der Studienplätze für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung vertraglich vereinbart, sowie die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens für die Vergabe der Studienplätze ermöglicht. Diese Verordnung wird daher entsprechend der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung für die Studienjahre 2019/20 bis 2021/22 erlassen.

GELTUNGSBEREICH

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung an der Technischen Universität Wien.

(2) Ab dem Wintersemester 2019/2020 müssen alle Studienwerber_innen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum Bachelorstudium Architektur oder Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung an der Technischen Universität Wien anstreben, das in dieser Verordnung für das jeweilige Studium festgelegte Verfahren absolvieren. Infolge der beschränkten Studienplätze ist die Teilnahme entweder am Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Architektur oder am Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung möglich.

§ 2. (1) Die Bestimmungen über die Aufnahmeverfahren gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens
 - a) zum Bachelorstudium Architektur/Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung bereits zugelassen waren und/oder dieses fortsetzen (§ 62 UG), oder
 - b) zu einem Vorgängerstudium (Diplomstudium) des Bachelorstudiums Architektur/Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung zugelassen waren und ihr Studium im Bachelorstudium fortsetzen.
2. Studierende, die an einer ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu einem Architektur- oder Raumplanungsstudium zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogrammes (z. B. ERASMUS) an der Technischen Universität Wien befristet zugelassen werden,
3. Studierende, die auf Grund eines Kooperationsvertrages der Technischen Universität Wien mit einer anderen in- oder ausländischen Universität für eine begrenzte Anzahl von

Semester (z. B. im Zuge eines Studierendenaustauschs) an der Technischen Universität Wien zugelassen werden,

4. Studierende, die zu einem individuellen Studium (§ 55 UG) im Bereich des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen sind, oder zugelassen waren und nun wieder fortsetzen (§ 62 UG) oder die Zulassung zu einem solchen individuellen Studium beantragen sowie
5. Quereinsteiger_innen (§ 14).

(2) Die Zulassung der Studierenden bzw. Studienwerber_innen gemäß Abs. 1 erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und ist bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters (§ 61 Abs. 2 UG) möglich.

ANZAHL DER STUDIENPLÄTZE

§ 3. Die mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Leistungsvereinbarung für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Raumplanung an der Technischen Universität Wien festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger_innen im jeweiligen Studienjahr beträgt 825. Davon stehen 625 Studienplätze für das Bachelorstudium Architektur und 200 Studienplätze für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung zur Verfügung.

2. ABSCHNITT: DAS AUFNAHMEVERFAHREN

ALLGEMEINES

§ 4. (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Architektur und eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung, die einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber_innen dienen. Durch das Aufnahmeverfahren erfolgt die Abklärung der Zulassung für das Bachelorstudium Architektur bzw. Raumplanung und Raumordnung durch Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen dieser Bachelorstudien entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien (§ 71 Abs. 7 Z 1 UG).

(2) Die Online-Registrierung sowie das Aufnahmeverfahren werden einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gelten für das Wintersemester und für das darauffolgende Sommersemester. Das Aufnahmeverfahren darf durchgeführt werden, wenn im Rahmen der Online-Registrierung die Anzahl der Studienwerber_innen die festgelegte Anzahl der Studienplätze für das jeweilige Bachelorstudium übersteigt (§ 71b Abs. 6 UG).

(3) Die Informationen zu Fristen, Testtermin, Testort, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Technischen Universität Wien bekannt gegeben (§ 71b Abs. 7 Z 3 UG).

(4) Die den Studienwerber_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten (Anreise, Unterkunft etc.) sind nicht erstattungsfähig.

ONLINE-REGISTRIERUNG

§ 5. (1) Die Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und in weiterer Folge für die Zulassung. Die Studienwerber_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Technischen Universität Wien festzulegenden Frist zu registrieren. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen. Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der Technischen Universität Wien hierzu eingerichteten Web-Adresse möglich. Andere Registrierungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt. Das Rektorat kann aus wichtigen Gründen die verlautbarte Frist für die Online-Registrierung einmal generell mit Verordnung erstrecken.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und ein Motivationsschreiben hochzuladen. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung erfolgen nicht.

(3) Die Online-Registrierung ist abgeschlossen, wenn

1. das Motivationsschreiben gemäß §§ 8 und 9 ordnungsgemäß hochgeladen und
2. der von den Studienwerber_innen zu leistende Kostenbeitrag (§ 5) vollständig und fristgerecht über das zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystems überwiesen worden ist

Über die erfolgreiche Registrierung erhalten die Studienwerber_innen eine automatisiert erstellte Bestätigung.

(4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber_innen mit Ende der Frist unter der für das jeweilige Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Aufnahmeverfahren und die ordnungsgemäß registrierten Studienwerber_innen werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des_der zuständigen Studiendekan_in.

(5) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, werden von der Technischen Universität Wien bis zum Erreichen der für das für das jeweilige Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen auch Studienwerber_innen zugelassen, die für dieses Studienjahr bereits an einer anderen Universität für ein entsprechendes Studium registriert sind (§ 71b Abs. 6 UG) und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) erfüllen (Nachregistrierung). Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Sie ist im Rahmen der Nachregistrierung an der

Technischen Universität Wien von den Studienwerber_innen hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Folge ihres Einlangens bis zum Erreichen der festgelegten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

KOSTENBEITRAG

§ 6. (1) Die Studienwerber_innen müssen einen vom Rektorat festzusetzenden Kostenbeitrag entrichten. Der Kostenbeitrag ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist über das bei der Online-Registrierung (§ 4) zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine Fristerstreckung ist abgesehen von § 5 Abs. 1 ausgeschlossen.

(2) Sind Kostenbeiträge außerhalb der vom Rektorat festgelegten Einzahlungsfrist von Studienwerber_innen überwiesen worden, oder können Kostenbeiträge Studienwerber_innen nicht zugeordnet werden (bspw. wegen fehlender oder fehlerhafter Zahlungsreferenz), ist die Teilnahme dieser Studienwerber_innen am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages sowie gegebenenfalls Gründe für eine Rückerstattung des Kostenbeitrages legt das Rektorat gesondert im Verordnungswege fest. Erscheinen Studienwerber_innen trotz erfolgreicher Online-Registrierung nicht zum Test (§ 9), besteht jedenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages.

STUFEN DES AUFNAHMEVERFAHRENS

Allgemeines

§ 7. Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht im Upload eines Motivationsschreibens, die zweite Stufe ist ein schriftlicher Test. Mit der Erstellung, Koordinierung und Auswahl der Methodik für den Test sind die Studiendekan_innen der Studienrichtungen Architektur sowie Raumplanung und Raumordnung vom Rektorat zu beauftragen.

Erste Stufe: Motivationsschreiben

§ 8. Das Motivationsschreiben ist in deutscher Sprache abzufassen und im Rahmen der Online-Registrierung von den Studienwerber_innen hochzuladen. Motivationsschreiben, die den Vorgaben der §§ 8 und 9 nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

§ 9. (1) Das Motivationsschreiben für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Architektur besteht aus zwei Teilen:

- a) Im ersten Teil sollen die Studienwerber_innen ihr Interesse am Thema Architektur darlegen und begründen, warum sie an der Technischen Universität Wien das Bachelorstudium Architektur absolvieren möchten.
- b) Im zweiten Teil sollen die Studienwerber_innen in maximal fünf Skizzen ihre Auseinandersetzung mit elementaren architektonischen Themen dokumentieren. Die Aufgabenstellung, die Anzahl der Skizzen sowie Erläuterungen zum Thema und Beispiele

sowie die genaue Form der Abgabe werden auf der Homepage rechtzeitig veröffentlicht (§71b Abs. 7 Z 3 UG).

(2) Im Motivationsschreiben für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung sollen die Studienwerber_innen ihre Motivation und die Erwartungshaltung zum Studium darlegen und begründen, warum sie an der Technischen Universität Wien das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung absolvieren möchten.

Zweite Stufe: Test

§ 10. (1) Der als zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche Test findet an dem vom Rektorat der Technischen Universität Wien festgelegten Termin statt und wird in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Im schriftlichen Test für Architektur wird das Grundverständnis für Themen der Architektur und im schriftlichen Test für Raumplanung und Raumordnung wird das Grundverständnis für Themen der Raumplanung und Raumordnung sowie bei beiden die grundsätzliche Fähigkeit im Bereich des analytischen Denkens und allgemeine Problemlösungskompetenz sowie Textverständnis überprüft. Der Test ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Studienwerber_innen, die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, die ihm_ihr die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, haben die Möglichkeit auf eine abweichende Testmethode.

(3) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerber_innen festzustellen. Die Studienwerber_innen haben hierfür ausschließlich den im Rahmen der Online-Registrierung angeführten amtlichen Lichtbildausweis sowie die Bestätigung gemäß § 5 Abs. 3 vorzuweisen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am Test durch die Testaufsicht zu untersagen. Zu spät kommende Studienwerber_innen können am Test nicht teilnehmen.

(4) Studienwerber_innen, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, können nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses vom oder Abbruches des Tests sind die Testaufgaben der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben. Der Test bleibt bei der Reihung (§ 10) unberücksichtigt.

(5) Studienwerber_innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, wird der_die Studienwerber_in vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerber_innen ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Technische Universität Wien berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(7) Werden Studienwerber_innen von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen nicht oder zu spät zum Test, oder der Test wird von Studienwerber_innen abgebrochen, werden diese Studienwerber_innen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

REIHUNG UND ZULASSUNG

Reihung

§ 11. (1) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird für jeden_jede Studienwerber_in anhand eines Punktesystems beim schriftlichen Test ermittelt. Das Motivationsschreiben fließt nicht in die Beurteilung ein. Die bei der Reifeprüfung erlangten Noten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die von den Studienwerber_innen erreichten Ergebnisse des schriftlichen Tests werden gereiht und führen zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber_innen mit der jeweils höchsten Punktzahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerber_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von jedem_jeder Studienwerber_in über seinen_ihren Account abrufbar.

Zulassung

§ 12. (1) Jene Studienwerber_innen, die einen Studienplatz für das Bachelorstudium Architektur oder das Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für dieses Bachelorstudium an der Technischen Universität Wien bis zum Ende der Nachfrist für das dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- oder Sommersemester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen. Sofern die für die Zulassung erforderlichen Dokumente bereits am Tag des Tests (§ 8) von den Studienwerber_innen vorgelegt und geprüft wurden, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(2) Die Zulassung von Studienwerber_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

(3) Studienplätze von Studienwerber_innen, die diesen nicht in Anspruch nehmen, bleiben unbesetzt. Eine Nachrückung zum Auffüllen dieser Studienplätze findet nicht statt.

WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHMEVERFAHREN

§ 13. Studienwerber_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum jeweiligen Bachelorstudium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich, wenn der_die Studienwerber_in im jeweils betreffenden Studienjahr nicht zum Bachelorstudium Architektur bzw. Raumplanung und Raumordnung zugelassen wurde. Für die Reihung (§ 11) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht

wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

QUEREINSTEIGER_INNEN

§ 14. (1) Studienwerber_innen, die bereits ein

- a) Bachelorstudium Architektur oder ein fachlich in Frage kommendes gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung oder ein
- b) Bachelorstudium Raumplanung und Raumordnung oder ein fachlich in Frage kommendes gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

betreiben, im Rahmen dessen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Technischen Universität Wien fortsetzen wollen, sind auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63ff und 91 UG) und die Studieneingangs- und Orientierungsphase des jeweiligen Bachelorstudiums erfüllen.

(2) Die Prüfung der Facheinschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Studien gemäß Abs. 1 erfolgt durch die_den zuständige_n Studiendekan_in im Auftrag des_der Vizerektor_in Studium und Lehre.

3. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEIT UND INKRAFTTRETEN

ZUSTÄNDIGKEIT

§ 15. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Technischen Universität Wien.

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens dieses im Hinblick auf die Diversität bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Sollte die Anzahl an Studienwerber_innen aus unterrepräsentierten Gruppen bzw. an Frauen nach dem Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren signifikant gesunken sein, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einer systemimmanenten Diskriminierung entgegen zu wirken.

INKRAFTTRETEN

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat der TU Wien:

O. Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin